



Feststellung

des Landratsamtes Lörrach zur Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Lörrach stellt nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung fest:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Lörrach hat an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner **nicht** überschritten.
2. Die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach vom 13.04.2021 zur Feststellung der Überschreitung des Wertes von 100 bei der Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach in 3 aufeinanderfolgenden Tagen in der Corona-Verordnung ist entfallen und diese wird zur Klarstellung aufgehoben.

Lörrach, 24. April 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin